

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ahrensburg GmbH:

**§ 7
Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Ahrensburg kraft Amtes sowie ~~dreizehn~~ **sieben** Mitgliedern.
2. In den Aufsichtsrat können neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung andere Personen entsandt werden; deren Anzahl darf die Anzahl der aus der Stadtverordnetenversammlung entsandten Personen nicht überschreiten.
3. Die von der Gesellschafterin entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse der Kommune im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Stadtvertretung handeln und sind dieser gegenüber auskunftspflichtig und weisungsgebunden.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats - auch derer, die nicht aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg entsandt wurden - endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des alten Aufsichtsrates bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates im Amt.
5. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder sind wieder wählbar.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
7. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das der Stadtverordnetenversammlung angehört und aus dieser ausscheidet, scheidet automatisch auch aus dem Aufsichtsrat aus.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund abberufen werden.
9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird an seine Stelle ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt. Dessen Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.